



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5431*01

Gerät: Folien

Typ: HP Supreme h.c.

Inhaber der ABG: BRUXSAFOL Folien GmbH
DE-97762 Hammelburg

Hersteller: Saint-Gobain Solar Gard, LLC
US-San Diego, California 92123

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5431*01

Der Name der Herstellerin wurde von

Bekaert Specialty Films, LLC

in

Saint-Gobain Solar Gard, LLC

geändert.

Flensburg, 29.10.2012

Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5431

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben
von Fahrzeugen

Typ: HP Supreme h.c.

Inhaber der ABG: BRUXSAFOL Folien GmbH
DE-97762 Hammelburg

Hersteller: Bekaert Specialty Films, LLC
US-San Diego, California 92123

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

 D 5431

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5431

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ HP Supreme h.c., dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET-Folie)

Dicke der Folie: 0,050 mm \pm 20 %

Anzahl der Schichten: 2

Färbung der Folie: grau
Tönungsvarianten:
HP Supreme 42
HP Supreme 35
HP Supreme 30
HP Supreme 22
HP Supreme 16
HP Supreme 10
HP Supreme 4

Aufbau der Folie: kratzfeste Oberflächenbeschichtung (Hardcoat)
farblose, metallisierte PET-Folie
Laminierkleber auf Acrylbasis
gefärbte, extrudierte PET-Folie
druckempfindlicher Montagekleber auf Acrylbasis

Bemerkungen: Der Grad der gerichteten Reflexion an der Scheibenaußenseite beträgt bei der Tönungsvariante

HP Supreme 42	10,2 %
HP Supreme 35	6,7 %
HP Supreme 30	7,4 %
HP Supreme 22	6,2 %
HP Supreme 16	5,7 %
HP Supreme 10	5,2 %
HP Supreme 4	5,1 %

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5431

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, dass bei Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 05.07.2007 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 06.08.2007

Im Auftrag



(Bartelsen)

Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes

Nordrhein-Westfalen, Dortmund

Nr. 41 0004303 vom 05.07.2007

Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8